



| Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Siegen | | |
|---|--------------------|-------------------|
| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Ratsbeschluss vom |
| 90.014 | Geschäftsbereich 5 | 17.04.2007 |

§ 1

Zusammensetzung des Seniorenbeirates und Wahlverfahren

Der Seniorenbeirat besteht aus 18 ordentlichen und 18 stellvertretenden Mitgliedern, die bezirksweise als Einzelbewerber/Einzelbewerberin durch Briefwahl gewählt werden. Pro Bezirk werden 3 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der erzielten Stimmen.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der/die zuständige Geschäftsbereichsleiter/in (Beigeordnete) als Wahlleiter/in, im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter/in im Amt
 - der Wahlausschuss, der aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzenden/ Vorsitzende und 6 von ihm/ihr zu berufenden Mitgliedern besteht. Dabei haben die Wohlfahrtsverbände sowie der Integrationsrat Vorschlagsrecht,
 - die 6 Wahlvorstände, die aus den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie 3 Beisitzern bestehen, die vom Wahlleiter/in berufen werden. Hinzu kommt ein/eine städtische/r Bedienstete/r als Schriftführer/in.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen handlungs- und beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende anwesend ist.
- (3) Die Wahlvorstände sind handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Einwohner/Einwohnerinnen,
 - die am Tag der Ergebnisermittlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - die seit 3 Monaten vor dem Tag der Ergebnisermittlung ihren Hauptwohnsitz in Siegen haben,
 - gegen die keine Tatbestände vorliegen, die nach dem kommunalen Wahlrecht einen Ausschluss zur Folge hätten.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen, für das ein Veränderungsdienst nicht stattfindet.
- (3) Die Wahlberechtigten sind in dem Bezirk, in dem sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wählbar.

§ 4 Benachrichtigung

- (1) Spätestens am 15. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung erhält jede/r Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt vom 15. bis zum 8. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung während der Öffnungszeiten im Büro der „Regiestelle Leben im Alter“ aus. Es enthält nur Namen und Anschriften der Wahlberechtigten. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen, über den der/die Wahlleiter/in innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.
- (3) Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Bei dem/der Wahlleiter/in können bis zum 60. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks unterstützt werden. Jede/r Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird spätestens am 74. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 50. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 10) Einspruch eingelegt werden.
- (3) Der/die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten je Bezirk die zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber/innen. Zusätzlich werden Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift aufgenommen.

§ 8 Stimmabgabe

Jede/r Wähler/in kann maximal 3 Kandidaten/Kandidatinnen wählen. Die Stimmabgabe erfolgt nur im Rahmen der Briefwahl.

Der Wahlbrief muss spätestens am Tage vor der Ergebnisermittlung bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein.

§ 9 Ergebnisermittlung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt bezirksweise am Tage der Ergebnisermittlung durch die Wahlvorstände nach der vom Wahlleiter/in vorgelegten Briefwahlniederschrift.
- (2) In jedem Bezirk sind die 3 Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stellvertreter/innen werden die Bewerber/innen mit den nachgeordneten Stimmergebnissen.
- (3) Der/die Wahlleiter/in ermittelt das Gesamtergebnis.

§ 10 Festlegung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, die Wahl anzunehmen.
- (3) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, ist vom Rat der Stadt Siegen ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden, in den jeweils ein Vertreter der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen zu entsenden ist. Diese bestimmen ihrerseits eine/n Vorsitzende/n.

§ 11 Wahlperiode, Tag der Ergebnisermittlung und Konstituierung

- (1) Die Wahlperiode dauert 5 Jahre.
- (2) Der/die Wahlleiter/in legt den Tag der Ergebnisermittlung fest und macht diesen öffentlich bekannt.
- (3) Der Seniorenbeirat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung, deren Termin der Wahlausschuss festlegt. In dieser Sitzung wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates der Vorstand gewählt.

- (4) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - dem/der Pressesprecher/in
 - dem/der Schriftführer/in.
- (5) Der gewählte Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis sich nach einer Neuwahl ein neuer Beirat konstituiert hat.

§ 12

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Fall des Todes eines Mitgliedes, des Verzichtes oder des Verlustes der Wählbarkeit stellt der /die Wahlleiter/in das Ausscheiden des Mitgliedes fest.
- (2) Der Sitz fällt dem/der nach dem Ergebnis nächsten Bewerber/in im Bezirk des/der Ausgeschiedenen zu.
- (3) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt den/die nachrückende/n Bewerber/in und fordert ihn/sie auf, die Wahl anzunehmen.
- (4) Ist kein/e Nachrücker/in vorhanden, bleibt der Sitz frei.

§ 13

Gültigkeit der Stimmen

Für die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW nebst Kommunalwahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Zuständigkeit

Die „Regiestelle Leben im Alter“ ist für die Abwicklung der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Aufgaben zuständig; sie fungiert als Büro des/der Wahlleiters/in.

§ 15

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgen entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Siegen in den 3 Siegenger Tageszeitungen. Ein Aushang in den jeweiligen Bekanntmachungskästen erfolgt lediglich zusätzlich und ist für eine wirksame Bekanntmachung nicht erforderlich.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (25.04.2007) in Kraft.